



Planungshinweise für Apotheken

Seit 2006 sind nach der Berliner Bauordnung viele Bauten nicht mehr genehmigungspflichtig. Bauen und Investieren wird damit im Interesse der Wirtschaft erheblich beschleunigt.

Allerdings können nun mangels eines Genehmigungsverfahrens weder die Bauaufsicht noch die Arbeitsschutzbehörde schon während der Bauplanung darauf hinwirken, dass gesetzliche Anforderungen an die spätere Nutzung mitbedacht werden. Wenn bei der Planung zentrale Anforderungen zum Beispiel des Arbeitsstättenrechts übergangen worden sind, muss später das fertig gestellte Gebäude mit viel Aufwand und unter hohen Kosten umgebaut oder nachgerüstet werden.

Mit den folgenden Planungshinweisen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen der Berliner Arbeitsschutzbehörde aus dem Arbeitsstättenrecht zusammengefasst und praxisorientiert präsentiert werden.

Diese Hinweise für Betreibende und Bauherren sind nicht abschließend, sondern eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen. Für Herstellbereiche von Zytostatika und die Einrichtung größerer Betriebsstätten wie zum Beispiel Krankenhausapotheken ist die Beteiligung eines bzw. einer Fachplanenden unumgänglich. Die Anforderungen aus der Apothekenbetriebsverordnung sind hier nicht aufgeführt.

- Alle Aufenthaltsräume (Offizin, Helferinnenbereich, Labor, Pausenbereich) müssen Tageslicht und Sichtverbindung nach außen erhalten.
- Die Aufenthaltsräume müssen ausreichend gelüftet werden können. Bei natürlicher Lüftung sind die erforderlichen Zu- und Abluftquerschnitte sowie die maximal zulässige Raumtiefe anhand der Arbeitsstättenregel ASR A 3.6 zu ermitteln.
- Die Raumhöhe in den Aufenthaltsräumen darf im Gebrauchszustand nicht weniger als 2,50 m betragen.



- Die Raumgrößen sind so zu bemessen, dass nach Einbau der Apotheken- und Laboreinrichtung ausreichende Verkehrsflächen zur Verfügung stehen, zum Beispiel der Zugang zum Fenster gewährleistet ist und pro Arbeitsplatz circa eine 1,00 m x 1,50 m große Bewegungsfläche zur Verfügung steht. In den Lagerbereichen darf der Flucht- und Verkehrsweg nicht durch Funktionsflächen für die Schübe der Vorratsschränke eingeschränkt werden.
- Glastüren und -wände müssen aus Sicherheitsglas bestehen oder gegen Eindrücken abgeschirmt sein und in Augenhöhe gekennzeichnet werden.
- Bei Anordnung der Bildschirmarbeitsplätze im Helferinnenbereich ist auf eine ergonomische Anordnung von Bildschirm und Tastatur zu achten sowie eine blendfreie Beleuchtung und ein Blendschutz vorzusehen.
- Der Pausenbereich und die Kleiderablage für die Mitarbeitenden dürfen im Nachtdienstraum eingerichtet werden.
- Die Labortür muss in Fluchtrichtung öffnen und ein Sichtfenster haben. Ein zweiter Ausgang ist in der Regel nicht erforderlich.
- Im Labor- und Rezepturraum dürfen entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten nicht frei gelagert werden. Für die Lagerung der Mengen über den Handgebrauch hinaus (> 1 l-Gebinde) ist ein Sicherheitsschrank (möglichst mit Absaugung) vorzusehen.
- Im Labor muss eine mit kaltem Trinkwasser gespeiste Augendusche installiert werden. Augenspülflaschen sind nicht ausreichend.
- Die Abluft des Laborabzuges ist gefahrlos und ohne Belästigung Dritter ins Freie abzuführen. Ein Umluftbetrieb ist nicht zulässig.
- Die Bodenbeläge in der Betriebsstätte müssen rutschhemmend ausgeführt sein und dürfen keine Stolperstellen ausweisen. Im Labor und in der Rezeptur ist Dichtigkeit und Beständigkeit des Bodens gegen die eingesetzten Stoffe und Reinigungsmittel erforderlich.
- Spindeltreppen sind keine sicheren Verkehrswege. Insbesondere für den Warentransport sind sie nicht zulässig.
- Wird im Lager ein Lagerautomat eingesetzt, muss er vor seiner Inbetriebnahme von einer befähigten Person auf ordnungsgemäße Funktion aller sicherheitsrelevanten Einrichtungen geprüft werden.

Konformitätserklärung und Prüfbescheinigung sind am Betriebsort aufzubewahren.

Ergänzende Literatur

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitsstättenregel ASR A 3.6 „Lüftung“
- TRGS 526 „Laboratorien“, DGUV I 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“
- TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“
- Arbeitsstättenregel ASR A 1.5/1,2 „Fußböden“
- Arbeitsstättenregel ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz

und technische Sicherheit - LAGeTSi -

Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Fax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi